



39. Sicherheitsgrundsätze

Bei der Durchführung der Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges hat die Einhaltung der Sicherheit als Grundvoraussetzung zur Gewährleistung des Strafverfahrens, zum Schutz der Angehörigen und des Dienstobjektes im Vordergrund aller Leitungsentscheidungen sowie im Handeln der Angehörigen zu stehen.

Durch die leitenden Kader sowie durch die Kräfte des Wach- und Sicherungsdienstes sind besonders die nachfolgend aufgeführten Sicherheitsgrundsätze beim Vollzug der Untersuchungshaft einzuhalten und durchzusetzen.

39.1. Die Inhaftierten in den Verwahrräumen, bei der Freistunde, bei der Zuführung zur Untersuchungsabteilung sowie bei der Durchführung anderer Maßnahmen im Dienstobjekt, sind unter ständiger Absicherung und Kontrolle zu halten.

Alle Maßnahmen müssen so festgelegt werden, daß der unmittelbar mit Inhaftierten tätige Angehörige durch einen anderen Angehörigen in irgendeiner Form abgesichert wird.

39.2. Sämtliche Verwahrräume, Verwahrhaus- und Objektausgänge sind unter ständigem Verschuß zu halten.

Die Öffnung der Verwahrräume hat nur im Beisein eines zweiten Sicherungsposten bzw. Angehörigen zu erfolgen. Den unmittelbar auf den Stationen tätigen Posten sind keine Verwahrraumschlüssel zu überlassen.

Vor dem Öffnen des Verwahrraumes ist durch das Verwahrraumkontrollfenster eine Überprüfung des Verwahrraumes und der sich darin befindlichen Inhaftierten vorzunehmen.

